

Erklärung des Vorstands der Deutschen Bundesbank

Der Vorstand der Deutschen Bundesbank hat in seiner heutigen Sitzung die gegen Präsident Welteke im Zusammenhang mit einer Veranstaltung zur Einführung des Euro-Bargeldes in Berlin zum Jahreswechsel 2001/2002 erhobenen Vorwürfe geprüft. Präsident Welteke wurde zum Sachverhalt angehört.

Der Vorstand bestätigt seine am Montag, den 5. April 2004, getroffene Entscheidung, dass die Kosten für die Teilnahme von Herrn Welteke an der Veranstaltung für zwei Tage von der Deutschen Bundesbank übernommen und darüber hinausgehende Kosten privater Natur von Herrn Welteke getragen werden.

Die Bewertung des Sachverhalts auf der Grundlage des ESZB-Statuts, des Bundesbankgesetzes und des Anstellungsvertrages von Herrn Welteke bietet dem Vorstand keinen hinreichenden Grund, einen Antrag auf Abberufung des Bundesbankpräsidenten aus seinem Amt zu stellen. Der Präsident einer nationalen Zentralbank kann nach Art. 14 Absatz 2 des ESZB-Statuts nur entlassen werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat.

Der Vorstand der Deutschen Bundesbank hat Herrn Präsident Welteke im Hinblick auf die gestern wegen eines Anfangsverdachts auf Vorteilsannahme aufgenommenen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen empfohlen, seine Amtsgeschäfte mit dem heutigen Tage ruhen zu lassen. Präsident Welteke hat dem entsprochen. Vizepräsident Dr. Stark wurde mit der Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied des EZB-Rats betraut.